

Eintragung (§. 3.) ohnehin unterworfen sind, ist es unbenommen, dergleichen Verlagsartikel, um den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck zu begründen, nach der erforderlichen Bescheinigung ihres Verlagsrechts bei dem betreffenden Censurcollegium eintragen, und sich darüber einen Verlagschein ausstellen zu lassen.

§. 41. Eintrag auswärtiger Verlagswerke.

Ausländischen Buchhandlungen bleibt es nachgelassen, auch ihre im Auslande gedruckten Verlagsartikel bei dem Censurcollegium zu Leipzig, zur Sicherstellung gegen Nachdruck, eintragen zu lassen. Dieser Eintrag erfolgt gegen genügende Bescheinigung ihres Verlagsrechts und auf den Grund derselben wird dem Verleger ein Verlagschein ausgefertigt. Wird aber in Fällen dieser Art nicht ein bloßer Verlagschein, sondern auch, für den Zweck des hierländischen Vertriebes, ein Censurschein gewünscht, so treten die Bestimmungen §. 36. ein.

§. 42. Gebühren für den Eintrag und den darüber auszustellenden Schein.

Für jeden Eintrag in das Bücherverzeichnis und den dafür auszufertigenden Schein (Censur- oder Verlagschein) ist bei einem Ladenpreise des Werks unter 2 fl. der Betrag von 12 gr. bei einem höhern Ladenpreise 1 fl. zu entrichten. Stempelimpott kommt dabei nicht in Ansaß.

§. 43. Mittheilung der Bücherverzeichnisse an das Censurcollegium in Leipzig.

Um das Censurcollegium in Leipzig, als den Mittelpunkt des sächsischen Buchhandels und den Sitz der Buchhändlermesse, fortwährend in der vollständigen Uebersicht der im Königreich Sachsen gedruckten oder verlegten Werke zu erhalten, haben demselben die übrigen Censurcollegien halbjährig in der Messwoche der beiden Leipziger Hauptmessen die Verzeichnisse der, bei ihnen zur Eintragung gelangten Schriften mitzutheilen.

§. 44. Obliegenheiten der Leipziger Commissionairs. (Mandat vom 10. Aug. 1812. §. III. 1.)

Alle Leipziger Commissionairs auswärtiger Buchhandlungen haben die Facturen der auf den Platz kommenden und zum dasigen Vertriebe bestimmten Schriften, bei 10 fl. bis 50 fl. Strafe, binnen 48 Stunden bei dem dasigen Censurcollegium in Abschrift einzureichen, welcher der vollständige Titel jedes Werkes, wenn er nicht in der Factura selbst vollständig angegeben sein sollte, beizulegen ist. Desgleichen haben alle Sortimentshändler außerhalb Leipzig Verzeichnisse der ihnen zugesendeten, nicht mit hierländischer Censur gedruckten Novitäten, bei Vermeidung derselben Strafe und, soviel die Kreisdirectionsorte anlangt, binnen derselben Frist, an andern Orten aber, mit nächster dahin abgehenden Post, bei dem Censurcollegium einzureichen.

Auf die zum bloßen Transito bestimmten und unausgepackt bleibenden Paquete sind diese Vorschriften nicht zu beziehen.

Sendungen von unbekannter Hand. Schriften ohne Angabe des Druckorts, Druckers, Verlegers oder Commissionairs. (Mand. v. 10. Aug. 1812. §. III. 3. Mand. v. 27. Febr. 1836. (C. A. Tom. I. S. 413.) Circularverordnung der Landesreg. v. 29. März 1799. (C. A. Cont. II. 1. 57.) Provisorischer Bundesbeschluß v. J. 1819. §. 9. Verordnung v. 13. Nov. 1819. 18. Stück der Gesesamml.)

Jedoch haben sich bei gleicher Strafe die Commissionairs, so wie überhaupt alle und jede Buchhändler in und außerhalb Leipzig, der Weiterbeförderung der ihnen von unbekannter Hand zugehenden Paquete zu enthalten, vielmehr dieselben an die Ortsobrigkeit abzugeben, welche darüber die Entschließung des Censurcollegiums einzuholen hat.

§. 45. Im Königreiche Sachsen dürfen Schriften, weder gedruckt noch vertrieben werden, auf welchen nicht der wahre Druckort und der wahre Name des Druckers und des Verlegers, oder statt des letztern, eines Commissionairs, der den Vertrieb übernommen hat, angegeben ist.

Die Ortsobrigkeit hat dergleichen Schriften, ohne Rücksicht auf den Inhalt, sofort in Beschlag zu nehmen, solches der ihr vorgesezten Kreisdirection, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift anzuzeigen und gegen die Schuldigen zu verfahren.

Alle Theilnehmer an Verbreitung derartiger Schriften werden mit sechswochentlichem Gefängnisse bestraft.

§. 46. Beschlagnahme anstößiger Schriften.

Wenn einem Censurcollegium eine Druckchrift bekannt wird, deren Verbreitung dasselbe, wegen ihres, nach den Grundsätzen der hierländischen Censur für anstößig oder unzulässig zu erachtenden Inhalts, für bedenklich hält, so hat selbiges durch die Kreisdirection die provisorische Beschlagnahme einer dergleichen Schrift innerhalb ihres Bezirks zu veranlassen, und gleichzeitig die übrigen Kreisdirectionen zu derselben Maßregel aufzufordern.

§. 47. Verfahren bei der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme erfolgt durch die Ortsobrigkeit in der Weise, daß die Exemplare der Schrift versiegelt und in ihren Gewahrsam gebracht werden.

Sie ist verantwortlich dafür, daß selbige außeramtlich von Niemandem eingesehen werde.

Die Kreisdirection hat wegen einer erfolgten Beschlagnahme sofort zu dem Ministerium des Innern, mit Angabe der Beweggründe und Beifügung eines Exemplars der Schrift, zu berichten.

§. 48. Entscheidung auf die Beschlagnahme.

Das Ministerium des Innern wird darüber, ob und unter welchen Bedingungen die in Beschlag genommene Schrift zurückgegeben, oder ob sie confiscirt werden soll, entscheiden, und die Kreisdirectionen dem gemäß anweisen.

§. 49. Verfahren bei der Confiscation.

Im Falle der Confiscation haben die Kreisdirectionen alle Exemplare, welche entweder bereits in Beschlag genommen worden sind, oder beim Nachsuchen in den Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Leseinstituten gefunden werden, durch die Obrigkeit vernichten zu lassen. Die Buchhändler oder Commissionaire, bei denen Exemplare gefunden worden sind, haben an Eidesstatt zu versichern, daß sie mehrere, als die